



Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Strukturen

§ 1 Förderziel

1. Die Förderung soll dazu anregen, vermehrt Investitionen in höherwertige Produktionen und Dienstleistungen bzw. zukunftsorientierte Branchen zu tätigen und damit den Betriebs- und Wirtschaftsstandort Traun zu erhalten und zu stärken.
2. Durch diese Förderung soll überdies die Absicherung bestehender Arbeitsplätze gewährleistet werden bzw. sollen Rahmenbedingungen für zusätzliche Arbeitsplätze in Traun abgesichert werden.

§ 2 Förderwerber

1. Förderwerber sind Unternehmen mit maximal neun Vollzeitäquivalenten mit dem gewerberechtlichen Sitz oder dem Sitz einer kommunalsteuerpflichtigen Betriebsstätte in Traun oder Allgemeinmediziner.
2. Der Betriebsinhaber muss selbst zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit berechtigt sein oder einen gewerbeberechtigten Geschäftsführer angestellt haben.

§ 3 Fördergegenstand

1. Nachstehende Maßnahmen sind unter der Voraussetzung, dass die Möglichkeit des Abzuges der Vorsteuer besteht und es sich um aktivierungspflichtige Ausgaben handelt, förderbar, wenn damit ein Unternehmen mit einer Betriebsstätte in der Stadtgemeinde Traun beauftragt wird.

Insbesondere handelt es sich dabei um

- a. Erwerb oder Errichtung, einschließlich Umbau oder Erweiterung von Betriebsgebäuden
- b. Sanierungsmaßnahmen der Betriebsräume im Innenbereich
- c. Freiwillige umweltschutzfördernde Maßnahmen (z.B. Wärmedämmung, Isolierung, Dachbegrünung...), sofern nicht Anspruch nach einer anderen Förderrichtlinie der Stadtgemeinde Traun besteht

- d. Erwerb von standortgebundenen Maschinen, maschinellen und sonstigen Einrichtungen
 - e. Ausstattung von Schau- und Ausstellungsräumen
2. Bei Betriebsübernahmen im Zusammenhang mit einer Konkurs- oder Ausgleichsabwicklung, die der Erhaltung des Betriebsstandortes bzw. der Absicherung von Arbeitsplätzen dienen, gilt als förderbare Maßnahme das Investitionsäquivalent, der Kaufpreis oder ein Schuldübernahmebetrag.
3. Nicht förderbare Maßnahmen sind:
- a. Ankauf oder Ablöse von Grunderwerb
 - b. Betriebsmittelkredite und sonstige Kredite für Waren und Verbrauchsgüter
 - c. Erwerb von PKW und Kombi-KFZ
 - d. Erwerb und Errichtung von Photovoltaik-Anlagen
 - e. Wohnbauten und sonstige bauliche Anlagen, die der Vermietung dienen
 - f. Ankauf von Spielautomaten
 - g. Immaterielle Güter (z.B. Ankauf von Adressen, Patenten)
 - h. eine etwaige Ablöse für vorhandenes Inventar
 - i. Kosten für Übernahmeverpflichtungen (zB Patientenstamm) von Allgemeinmedizinern

§ 4 Förderhöhe

Die Förderung erfolgt durch Gewährung einer Investitionsbeihilfe (Direktzuschuss).

1. Die Förderung erfolgt ausschließlich durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse, die nach den folgenden Bestimmungen berechnet werden.
2. Der Berechnung des Direktzuschusses sind die Gesamtkosten der förderbaren Maßnahmen nach § 3, ohne Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen.
 - a. Von dieser Summe ist ein fiktiver Eigenmittelanteil von 20 % abzuziehen.
 - b. Zusätzlich sind allenfalls für die gleichen förderbaren Maßnahmen gewährte Förderungen von anderen Stellen der Stadtgemeinde Traun bzw. von dritter Seite in Abzug zu bringen.
 - c. Liegt der so errechnete Betrag innerhalb der Grenzen gemäß lit. d, so stellt der Betrag die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Zuschusses gemäß Abs. (3) und (4) dar.
 - d. Liegt der so errechnete Betrag unter EUR 3.000,--, so erfolgt keine Förderung; liegt der so errechnete Betrag über EUR 30.000,--, so gilt EUR 30.000,-- als Bemessungsgrundlage.
3. Die Höhe des Direktzuschusses beträgt:

für förderbare Maßnahmen gem. § 3 12 % der Bemessungsgrundlage
4. Der unter Abs. (3) genannte Prozentsatz erhöht sich für freiwillige umweltschutzfördernde Maßnahmen um 3 %.

§ 5 Ablauf

1. Der Förderwerber stellt einen Antrag an die Stadtgemeinde Traun. Das Antragsformular ist im Wirtschaftsservice der Stadtgemeinde Traun erhältlich und auf der Website der Stadtgemeinde Traun abrufbar.
2. Die Antragstellung ist nur für förderbare Maßnahmen möglich, die innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung begonnen wurden.
3. Der Förderwerber ist verpflichtet, folgende Nachweise fristgerecht beizubringen:
 - a. saldierte Rechnungen samt Zahlungsbestätigungen
 - b. bei Betriebsübernahme eine Bestätigung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftstreuhänder über das Fortbestehen des übernommenen Betriebes
 - c. Nachweis laut § 2 Abs. (2)
4. Der Förderwerber hat sich zu verpflichten,
 - a. die in den Richtlinien verlangten Nachweise in der geforderten Form fristgerecht zu erbringen und alle verlangten Auskünfte wunschgemäß zu erteilen;
 - b. durch Unterschrift des Antragsformulares nachfolgende Erklärung abzugeben:
 - aa. Der Förderwerber bestätigt, dass ihm die Förderrichtlinien bekannt sind und dass er diese vorbehaltlos und für sich als verbindlich anerkennt.
 - bb. Der Förderwerber bestätigt, dass er keine Arbeitskräfte ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Pflichtversicherung beschäftigt oder in den letzten drei Jahren beschäftigt hat.

Die Flüssigmachung (Auszahlung) der Förderung erfolgt bei Gewährung eines Direktzuschusses innerhalb eines Monats nach Vorliegen der saldierten Rechnungen sowie der geforderten Nachweise gemäß § 5.

Förderungen anderer Förderstellen sind gemäß Förderhierarchie vorher zu beantragen. Bereits gewährte Förderungen anderer Förderstellen werden bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Änderung dieser Richtlinien ist jederzeit, auch nach dem Eingang von Förderansuchen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Traun möglich. Die Höhe der Gesamtsumme der Fördermittel ist mit der Summe laut Voranschlag der Stadtgemeinde Traun für das jeweilige Finanzjahr begrenzt.

§ 6 Ausschluss der Förderung und Rückzahlung

1. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
 - a. das Förderansuchen unrichtige Angaben enthält;
 - b. die förderbaren Maßnahmen Tätigkeiten dienen, die den guten Sitten widersprechen;
 - c. der Förderwerber geforderte Unterlagen nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht beibringt;
 - d. bezüglich des Förderwerbers Ausschließungsgründe zur Gewerbeausübung gemäß § 13 Gewerbeordnung bestehen;
 - e. der Förderwerber wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt worden ist;
 - f. der Förderwerber Arbeitskräfte ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Pflichtversicherung beschäftigt oder in den letzten drei Jahren beschäftigt hat;
 - g. es sich beim Förderwerber um Industriebetriebe, überregional tätige Filialisten sowie Einkaufszentren und Betriebe handelt, die von Genossenschaften geführt werden, sowie Einpersonenernternehmungen mit der Betriebsstätte innerhalb der eigenen Wohnung (außer diese wird vom Finanzamt als eigene Betriebsstätte anerkannt);
 - h. der Förderwerber die Tätigkeit nebenberuflich betreibt bzw. keine eigenen Geschäftsräume für den Betrieb nachweisen kann;
 - i. der Förderwerber in den letzten 12 Monaten die entsprechenden lohnabhängigen Abgaben, insbesondere die Kommunalsteuer nicht termingerecht entrichtet hat.
2. Werden die in Abs. 1. angeführten Ausschließungsgründe erst im Laufe der Förderung bekannt, sind bereits geleistete Fördermittel innerhalb von zwei Wochen zurückzuzahlen.
3. Wenn die Voraussetzungen (aufrechte Gewerbeberechtigung und Sitz der Betriebsstätte bzw. Ordination in Traun) innerhalb von einem Jahr nach Beschluss des Gemeinderates über die Gewährung der Förderung wegfallen, ist die Förderung innerhalb von 14 Tagen zurückzuzahlen.

§ 7 Datenschutz

Die Stadtgemeinde Traun als Verantwortliche verarbeitet die bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) ausschließlich zum Zweck der Durchführung der gegenständlichen Förderung und gibt diese Daten an die Kollegialorgane der Stadtgemeinde Traun zur Durchführung der erforderlichen Beschlüsse weiter. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Erfüllung eines Vertrages. Die Daten werden nach Durchführung der Verarbeitung bis Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht aufbewahrt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich unter www.traun.at/Datenschutz.

Jede gewährte Förderung wird proaktiv gem. Informationsfreiheitsgesetz veröffentlicht.

§ 8 Sonstiges

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder die weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung auf Grund des Geschlechtes.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Strukturen treten mit 1.5.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 28.2.2024 außer Kraft. Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 15.4.2026 beschlossen.

Der Bürgermeister



Hg. Karl-Heinz Koll